

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0310/05	14.12.2005

zum/zur	
A0207/05	
Bezeichnung	
Sonderparken für kinderreiche Familien	
Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	20.12.2005
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.01.2005
Ausschuss f. komm. Rechts- u. Bürgerangelegenheiten	26.01.2005
Stadtrat	09.02.2006

Der ruhende Verkehr (Parken) ist in der StVO geregelt. Die StVO gilt für alle tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen. Das sind solche Verkehrsflächen, die einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen. Dabei ist unerheblich, ob diese Flächen öffentlich gewidmet sind oder nicht.

Für die Umsetzung der StVO (Bundesrecht), ist die Straßenverkehrsbehörde verantwortlich. Somit ist diese im **übertragenen** Wirkungskreis in der Kommune tätig.

Der **eigene** Wirkungskreis stellt auf die Umsetzung des Landesrechtes ab. So kann die Kommune z.B. Satzungen unter Beachtung des jeweiligen Gesetzes beschließen (Sondernutzungssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung -> Landesstraßengesetz).

Im **übertragenen** Wirkungskreis kann also nur umgesetzt werden, was im konkreten Fall in der StVO möglich ist. Privilegierungen von Parkflächen sieht die StVO nur für außergewöhnlich Gehbehinderte oder Blinde, sowie Anwohner in ausgewiesenen Anwohnerparkgebieten vor. Forderungen, wie in diesem Antrag gestellt, sind gem. StVO nicht möglich und somit gesetzeswidrig.

Lediglich auf privaten Flächen, auf denen **kein** tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet kann der Eigentümer Flächen reservieren.

Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Bearbeiter: König
Tel.: 540/5201